

## Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 57/2008

Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vom 30. Oktober 2008

## Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg vom 12.12.2006 (Gesetzblatt Seite 378) hat der Verwaltungsrat von Seezeit Studentenwerk Bodensee am 21.07.2008 die nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee beschlossen:

§ 1

(1) Für Seezeit Studentenwerk Bodensee wird von allen immatrikulierten Studierenden der

Universität Konstanz HTWG Konstanz Hochschule Ravensburg-Weingarten Pädagogischen Hochschule Weingarten Berufsakademie Ravensburg

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden, auf die Studierenden in Praxissemester und auf die Teilnehmer an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.
- (3) Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag und zwar der höhere erhoben.

§ 2

- (1) Der Beitrag pro Semester wird wie folgt festgesetzt:
  - für die Studierenden der Universität Konstanz auf 52,70 €
  - 2. für die Studierenden der HTWG Konstanz auf 52,70 €
  - 3. für die Studierenden der Hochschule Ravensburg-Weingarten auf 58,00 €
  - 4. für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Weingarten auf 58,00 €
- (2) Der Beitrag für die gesamte Studiendauer von drei Studienjahren wird für die Studierenden der **Berufsakademie Ravensburg** auf insgesamt **70,00** €festgesetzt.
- (3) Die jeweiligen Beiträge werden als Solidarbeiträge erhoben unabhängig vom Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, bei der Berufsakademie Ravensburg mit dem Zulassungsantrag fällig. Die Beiträge werden für das Studentenwerk von den Hochschulen oder von den für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich nach Ablauf eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrages. Exmatrikulieren sich Studierende der Universität Konstanz, der HTWG Konstanz, der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für dieses Semester entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet.

Exmatrikulieren sich Studierende der Berufsakademie Ravensburg binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für das begonnene Studienjahr entrichteten Beitragsanteil und die für die restlichen Studienjahre entrichteten Beitragsanteile auf Antrag erstattet.

(2) Beurlaubte Studierende und Studierende in praktischen Studiensemester nach § 29 Abs. 4 S. 2 LHG können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester beim Studentenwerk stellen, wenn sie nachweislich die Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch nehmen können. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet. Ein solcher Antrag muss spätestens am Tag vor Semesterbeginn oder, falls die Immatrikulation oder die Rückmeldung erst zu Beginn des Semesters erfolgt, spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Studierende der Berufsakademie.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab Wintersemester 2009/2010 an die Stelle der Beitragsordnung vom 19.12.2007.

Ausgefertigt:

Konstanz, 30. Oktober 2008

Prof. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

Rektor der Universität Konstanz

Vorsitzender des Verwaltungsrats von Seezeit Studentenwerk Bodensee